



# Gemeinde St. Peter

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

#### § 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS geboten ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Unterbringung in einem Beherbergungsbetrieb oder bei Privatvermietern, in einem Ferien- oder Erholungsheim, in gemieteten oder eigenen Wohnungen oder auf Campingplätzen oder dergleichen erfolgt.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (Zweitwohnungsinhaber) sowie auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen bzw. zur Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten. Hierzu zählen auch Personen, die sich in Wohn- und Campingwagen aufhalten, welche zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (mehr als 3 Monate) abgestellt werden.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde einen Arbeitsplatz haben oder dort in Ausbildung stehen. Entsprechende Nachweise sind vom Kurtaxepflichtigen der Gemeinde vorzulegen (z.B. Arbeitgeber-Bestätigung, Ausbildungsbescheinigung, Arbeits-/Ausbildungsvertrag).

#### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für
- Personen nach Vollendung 16. Lebensjahr 1,90 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer;
  - Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Wohnung einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer 60,00 €. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
  2. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
  3. Ordensleute ohne steuerpflichtiges Einkommen
  4. Teilnehmer von Jugendlagern
  5. Kranke, so lange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
  6. Geistliches Zentrum der Erzdiözese Freiburg (wegen überwiegender beruflicher Anwesenheiten).
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen bzw. zur Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für die Dauer des beruflich bedingten Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Auf Antrag werden weiterhin von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
1. Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H., solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
  2. Eine Begleitperson von schwer behinderten Personen gem. Abs. 3 Nr. 1 und Kranken gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 5 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-5 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte eingezogen werden.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und der Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 erhalten zudem auf ihrer Gästekarte das Symbol KONUS. Es berechtigt zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV in den teilnehmenden Verkehrsverbänden im Schwarzwald.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.



(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Monats nach Zuzug; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Monats des Wegzugs.

## **§ 7 Meldepflicht**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde/Stadt anzuzeigen. Die Meldepflicht bei Zweitwohnungen richtet sich an den Zweitwohnungsinhaber.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden. Dies gilt insbesondere für Zweitwohnungsinhaber.

(5) Für die analoge Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Bei elektronischer Meldung sind die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, anzugeben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3), Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2).

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die Kurtaxe wird aufgrund der An- und Abmeldungen beim Vermieter nach Monatsende angefordert. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach der Anforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 21.06.2017 außer Kraft.

St. Peter, 06.06.2023



Schuler, Bürgermeister

**Hinweis zur Satzungsbekanntmachung gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Ausfertigungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung der Gemeinde St. Peter über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.06.2020 durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 15.06.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 4 GemO erfolgte durch Vorlage einer Fertigung dieser Satzung mit Schreiben vom 15.06.2023.

Bechtold, Hauptamtsleiter